



VERTRAULICH

Konzept (Teil-) Revision ASV

Mit einer Flut von Paragraphen und Verboten werden die Anlagestiftungen – seit sie 2012 dem BVG unterstellt wurden – mittels Verordnungen und strenger Auslegung behindert. Dies zeigt sich vor allem bei den Vorschriften zu den Anlagebestimmungen. Die Eigenbestimmung der AST wird übermässig eingeschränkt, die während den Diskussionen zur Strukturreform kolportierte „Verantwortungsübernahme durch die Stiftungsräte“ verhindert. Dem Grundsatz, dass nicht Ge-/ und Verbote den Markt regulieren sollen sondern Selbstverantwortung und Wettbewerb, wird mit überbordenden Anlagevorschriften entgegen gewirkt. Wir wollen deshalb unzweckmässige Bestimmungen und administrative Vorschriften abschaffen. *Wir brauchen so viele Vorschriften wie nötig, nicht wie möglich!*

Inhalt

Ausgangslage (ab Herbst 2014).....	2
Ziel / Zeithorizont	3
Massnahmen	3
Grundgedanken:	3
Mögliche Stossrichtungen:.....	4
Vorschlag:	4
Liste der Stakeholder.....	5
Mögliche „Freunde“:.....	5
Parteien:	6
Mögliche (politische und wissenschaftliche) Kontakte:	6
Berater/Consultants:.....	6
Mögliche „Gegner“:	6
Medien:.....	6
Weitere Stake-holder:	7
Weitere Dokumente und Unterlagen	8
A) Brief an BSV 1.3.2015.....	8
B) Positionspapier 17.11.2014.....	10
C 1) Kontakte WAK-NR	13
C 2) Kontakte WAK-SR	14

Konzept (Teil-) Revision ASV

Ausgangslage (ab Herbst 2014)

Im November 2014 verabschiedete die Mitgliederversammlung das Positionspapier (wurde per Mitte November auf der KGAST Homepage aufgeschaltet). Darin fordern wir als Conclusio:

1. Keine Regulierung, die über die Bestimmungen für andere kollektive Anlagen für PKs hinausgeht.
2. Keine restriktiveren Anlagerichtlinien als sie für Pensionskassen gelten.
3. Gleiche Bestimmungen bezüglich Stempelabgabe und Mehrwertsteuer wie sie für dem KAG unterstellte Kollektivanlagen gelten.

In einem zweiten Schritt erarbeitete die KGAST einen ASV Revisionsvorschlag zusammen mit NKF und verabschiedete ihn am 29. Januar an der Generalversammlung. Damit werden vor allem die ersten zwei Punkte aus dem Positionspapier angegangen.

Am 1. März 2015 stellten wir dem BSV ein Memo und einen Vorschlag für eine Teilrevision der ASV zu, mit einer Kopie zur Kenntnis an die OAK (Memorandum, ASV-Revisionsvorschlag und Begleitbrief). Darin wird in einem ersten Teil darauf verwiesen, dass die KGAST während den letzten drei Jahren seit In-Kraft-Treten der Verordnung ausgiebig Erfahrungen mit der ASV selbst sowie mit der OAK BV gesammelt hat. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Bedenken, die bereits bei der Vernehmlassungsantwort zur ASV im Februar 2011 geäußert wurden, bewahrheitet haben. Zudem, dass sich die restriktive Auslegung der OAK bei Teilbereichen die Situation noch akzentuiert hat. Auch wird nochmals hervorgehoben, dass die Verordnung keine genügende Rechtsgrundlage für derart einschränkende Bestimmungen, wie sie die ASV vorsieht, hat. Die KGAST habe deshalb einen Vorschlag für eine (Teil-) Revision der ASV zusammen mit der renommierten Anwaltskanzlei NKF, Zürich, erarbeitet und stelle diesen Vorschlag dem BSV zur Verfügung. Ebenfalls wird um einen Gesprächstermin gebeten, um die KGAST Vorschläge erläutern zu können.

Neben unserem Vorstoss zur Revision der ASV besteht seitens PENSIMO-Gruppe ein Vorstoss, ihr Organisationsmodell fortführen zu können, obwohl es nach Einführung der ASV als „nicht konform“ bezeichnet werden muss. Die OAK hat der Pensimo-Gruppe eine Verfügung zugestellt mit der Vorgabe, ihre Organisation anzupassen. Dagegen hat die Pensimo-Gruppe beim Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde erhoben. Es wird mit einer relativ langen Verfahrensdauer seitens Pensimo gerechnet, zumal bei Ablehnung der Beschwerde der Gang vor das BGer geplant ist. Gem. Aussage Pensimo ist nun aber auch die OAK zur Erkenntnis (Einsicht?) gelangt, dass die Pensimo-Organisation sinnvoll ist. Insofern könnte die OAK bei Diskussionen zur ASV-Revision den Fall Pensimo „unterstützen“ und – bei Einsicht (?) des verordnungsgebenden BSV - somit ein Weiterbestehen der Pensimo-Organisationsform erreicht werden. Die fehlende Rechtsgrundlage nimmt bei den Argumenten der Pensimo einen prominenten Platz ein. Auch bei unserer Argumentation stützen wir uns zu einem Grossteil darauf. Es bestehen insofern gleiche Interessen, die mit ähnlichen Argumenten untermauert werden. Hingegen bestehen bei beiden Vorstössen nur wenig beeinflussbare und für uns schwer

Konzept (Teil-) Revision ASV

abschätzbare „Geschwindigkeiten“. Eine Beschleunigung des einen Vorstosses kann den anderen positiv beeinflussen. Dennoch sind die Fälle als *stand-alone* Vorstösse zu behandeln. Allerdings sollte ein regelmässiger Austausch zwischen uns und der Pensimo-Gruppe entstehen, bei dem über den Stand der Dinge informiert und über weitere Synergien diskutiert werden soll.

Ziel / Zeithorizont

Unser Ziel ist es, dass

- innerhalb der nächsten 24/36/**48/60** Monaten
- mindestens $\frac{1}{4}$ / $\frac{1}{2}$ / $\frac{3}{4}$ unserer Vorschläge

in der revidierten ASV umgesetzt werden.

Massnahmen

Grundgedanken:

Der Weg zur ASV-Revision führt über den Bundesrat resp. über das verfahrensleitende Bundesamt. Die OAK als Aufsichtsorgan wird in den Verordnungsgebungsprozess mit Sicherheit involviert (zumindest mittels Hearings). Die BVG-Kommission wird hingegen (gem. Aussage L. Uttinger) immer weniger in den Gesetz-/und Verordnungsgebungsprozess miteinbezogen. Ein enger Kontakt zum BSV und OAK ist deshalb anzustreben.

Wir müssen mit guten Argumenten „überzeugen“. Einerseits müssen wir die sachliche Wichtigkeit klar kommunizieren und andererseits die zeitliche Dringlichkeit. Wir wissen, dass das BSV im Moment mit *Vorsorge 2020* beschäftigt ist und sich kaum mit der ASV-Revision befassen will. Dies wurde Kurt Brändle gegenüber auch schon von Collette Nova (wann war das genau?) erwähnt. Auch gemäss Vera Kupper besteht ein Handlungsbedarf betreffend Teilrevision der ASV (Oktober 2013). Sie verweist aber auf die Meinung der OAK, dass (im Vergleich zur KGAST Meinung) wesentlich weniger Handlungsbedarf bestehe, kein Paradigmawechsel zu vollziehen sei und dass die OAK die Prioritätensetzung des BSV (Fokus auf *Vorsorge 2020*) verstehe und „unterstütze“.

Conclusio: Aus Obgesagtem folgt, dass nicht damit zu rechnen ist, dass das BSV unseren Vorschlag von sich aus innerhalb einer für uns nützlichen Frist bearbeitet. Das BSV ist mit Arbeiten zur *Vorsorge 2020* und anderen parlamentarischen Vorstössen und bundesrätlichen Vorgaben stark beschäftigt.

Konzept (Teil-) Revision ASV

Mögliche Stossrichtungen:

- Als KGAST-interne Massnahme: Arbeitsgruppe beibehalten (erweitern) und regelmässiger Austausch mit „Freunden“ organisieren, um eingeschlagenen Weg zu diskutieren und allenfalls Korrekturen anzubringen.
- Kontakt zu BSV betreffend a) Empfangsbestätigung b) Gesprächsvereinbarung für b1) regelmässige Arbeitssitzungen b2) konkrete Vorstellung der ASV Verbesserungsvorschläge
- Positionspapier und Revisionsvorschlag versenden an BVG-Kommissionsmitglieder / andre Stakeholder
- Kontakt zu Kommissionen des NR und/oder SR
- Einbeziehen einzelner, uns freundlich gesinnter NR/SR
- Publikationen in Finanz-/Rechts- und anderen Fachzeitschriften
- Artikel in Tages- und/oder Wochenzeitungen
- Öffentliche Vorträge und/oder Plenargespräche zum Thema
- Mitgliedschaft ASIP?
-

Vorschlag:

1. **Vorerst** und **schwergewichtig** den „üblichen“ Weg einschlagen und auf eine BSV Antwort/Empfangsbestätigung warten. Sollte dies nicht **innerhalb eines Monats** seit Versand des Briefes erfolgen, müssen wir mit dem BSV Kontakt aufnehmen. Wir müssen **verhindern**, dass das BSV – wie schon beim ASV-Entwurf – den Vorschlag **lediglich zur Kenntnis nimmt**, dann aber einen gänzlich anderen Vorschlag selber erarbeitet (und damit an die BVG Kommission tritt). Unser Ziel sollte sein, **bis Mitte Jahr** einen **Termin beim BSV** zu erhalten, um unsere Sicht der Dinge darzustellen. Gleichzeitig sollten wir ausgewählte Parlamentarier mit unserem Positionspapier versehen und einem noch engeren Kreis die Hauptpunkte unseres ASV-Revisionsvorschlages erläutern (damit sie es schon mal gehört haben). Sollte innert nützlicher Frist.
2. Als flankierende Massnahmen sollten wir Arbeitssitzungen mit unseren befreundeten und im Lobbying erfahreneren Verbänden ins Auge fassen.
Wir müssen uns mit den befreundeten Verbänden/Organisationen/Helfern absprechen um mit einer einheitlichen Meinung aufzutreten. Dazu braucht es regelmässige Absprachen.
3. Um eine – falls notwendig – schnelle Reaktion zeigen zu können, brauchen wir ein KGAST-internes Expertenteam, damit wir flexibel und schnell, innerhalb eines noch zu bestimmenden Aktionsraumes handeln können.



Konzept (Teil-) Revision ASV

Liste der Stakeholder

Mögliche „Freunde“:

Verbände:

- ASIP Hanspeter Konrad hanspeterkonrad@asip.ch www.asip.ch Tel Nr. 079
- SFAMA, Markus Fuch, www.sfama.ch Tel. +41 61 278 98 03
- Coptis (Verband der Immobilienverbrieger), Raffaele Rossetti, r.rossetti@coptis.org, www.coptis.org
- SECA (Swiss Private Equity & Corporate Finance Association), Hannes Glaus, Bratschi Wiederkehr Buob, Zug / Maurice Pedergrana Geschäftsführer SECA
-

„undifined“

- Arbeitgeberverband Roland Müller
-

Politiker:

- Landolt Martin (NR BDP)
- Keller-Suter Karin (SR FDP / Kommissionmitglied WAK)
- Markwalder Christa (NR FDP)
- Kuprecht Alex (SR SVP)
- Schmid Martin (SR FDP/Kommissionmitglied WAK)
- Caroni Andrea (NR FDP / Kommissionmitglied WAK)
- Bortoluzzi Toni (NR SVP)
- Aeschi Thomas (NR SVP Zug / Kommissionsmitglied WAK / Kontakt NKF)
- Stahl Jürg (NR SVP)
- Filippo Leutenegger (Stadtrat Zürich FDP)
- Heer Alfred (NR SVP)
- Matter Thomas (NR SVP / Kommissionmitglied WAK)
- Portmann Hans-Peter (NR FDP)
- Noser Ruedi (NR FDP / Kommissionsmitglied WAK)
- Föhn Peter (SR SVP / Kommissionsmitglied WAK)
- Schwander Pirmin (SR SVP)
- Egerszegi Christine (SR FDP)
-



Konzept (Teil-) Revision ASV

Parteien:

- SVP, www.svp.ch
- FDP, www.fdp.ch
- CVP, www.cvp.ch
- BDP, www.bdp.info
- SP, www.sp-ps.ch

Mögliche (politische und wissenschaftliche) Kontakte:

- Hans-Ueli Vogel, Professor Uni Zürich (SVP, Ständeratskandidat)
- Alain Griffel, Professor Uni Zürich („Expertenschelte: Gesetz ist nicht zu retten“)
- Erwin E. Heri, Professor Uni Basel
- Manuel Ammann, Professor Uni St. Gallen
-

Berater/Consultants:

- PPC Metrics (Dominique Ammann)
- Ecofin (Martin Janssen)
- c-alm (Ueli Mettler, Alex Keel oder Roger Baumann)
- Complementa (?)
- PF Consultant Lausanne ? (Ferrari)
- Towers Watson (?)
-

Mögliche „Gegner“:

- Jacqueline Badran (NR SP)
- Rudolf Strahm
- Birrer-Heimo Prisca (NR SP / Kommissionmitglied WAK)
-

Medien:

- Werner Enz NZZ
- Michael Ferber NZZ
- Annelies Keller Treuhänder



Konzept (Teil-) Revision ASV

- Erich Sohlenthaler Tagi
- Kaspar Hohler SPV
- Finnews (Peter Bohnenblust etc)
- Inside Paradeplatz (Lukas Hässig)
-

Weitere Stake-holder:

- BVG Kommission: Dominique Ammann (PPC), Laurence Uttinger (NKF), Schlatter Andreas (UBS), Deprez Olivier (PK Experte), HP Konrad (ASIP), Christoph Oeschger (Vertreter im Anlageausschuss sowie Verbindungsmann zur KGAST)
- Innovation Zweite Säule: www.izs.ch BVG Arena im Käfigturm Bern
- Vorsorgeforum Peter Wirth, www.vorsorgeforum.ch
-



Konferenz der Geschäftsführer
von Anlagestiftungen
Conférence des Administrateurs
de Fondations de Placement

Konzept (Teil-) Revision ASV

Weitere Dokumente und Unterlagen

A) Brief an BSV 1.3.2015



Konferenz der Geschäftsführer
von Anlagestiftungen
Conférence des Administrateurs
de Fondations de Placement

Bundesamt für Sozialversicherungen
Herrn Jürg Brechbühl, Direktor
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 1. März 2015

Revisionsanliegen der KGAST zur ASV

Sehr geehrter Herr Brechbühl

Seit dem 1. Januar 2012 ist die Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) in Kraft. Unsere Mitglieder und die KGAST haben in den letzten drei Jahren Erfahrungen mit der neuen Verordnung gesammelt und die Praxis der Umsetzung durch die Aufsichtsbehörde (OAK BV) kennengelernt. Wir müssen dabei feststellen, dass sich unsere Bedenken, die wir schon in unserer Vernehmlassung zum Verordnungsentwurf im Februar 2011 äusserten, bewahrheitet und durch die restriktive Auslegung der OAK BV noch akzentuiert haben.

Wir erachten etliche Bestimmungen der ASV als nicht zweckdienlich, da sie weder im Interesse der Vorsorgeeinrichtungen, noch in jenem ihrer Versicherten sind. Wir sind immer noch der Ansicht, dass wesentliche Bestimmungen der ASV keine genügenden Rechtsgrundlagen aufweisen. Wir legen diesem Schreiben ein Memorandum bei, das diese Feststellungen ausführlich darlegt.

Wir schlagen deshalb vor, die ASV einer Teilrevision zu unterziehen. Um Ihnen darzulegen, wo wir Revisionsbedarf sehen, haben wir einen Revisionsentwurf zur geltenden ASV erstellt und unsere Revisionsanliegen mit Kommentaren ergänzt (siehe Beilage).

Konzept (Teil-) Revision ASV

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu prüfen und wären Ihnen dankbar, wenn Sie eine entsprechende Teilrevision der ASV bald veranlassen.

Wir sind gerne bereit, diese Punkte anlässlich einer Besprechung zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

KGAST - Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen



Daniel Schürmann
Präsident



Kurt Brändle
Geschäftsführer

Beilagen:

Memorandum zum Revisionsbedarf der ASV
Vorschlag für eine Teilrevision der ASV

cc: Herrn Dr. Pierre Triponez, Präsident OAK BV
Herrn Manfred Hüsler, Direktor OAK BV

Konzept (Teil-) Revision ASV

B) Positionspapier 17.11.2014

Konferenz der Geschäftsführer
von Anlagestiftungen
Conférence des Administrateurs
de Fondations de Placement**Anlagestiftungen fordern gleichlange Spiesse bei der Regulierung und steuerliche Gleichbehandlung**

Mit der anspruchsvollen Diskussion um die Rentenreform 2020 und der Debatte um die Regulierung des Finanzplatzes befassen sich die Politik und weitere Interessengruppen derzeit mit grossen Würfen. Für die langfristige Finanzierung der Altersvorsorge sind sichere und renditestarke Anlagen bei Anlagestiftungen von grosser Bedeutung. Die Anlagestiftungen fordern deshalb, die sie benachteiligenden Teile der Verordnung (ASV) zu revidieren und bei der steuerlichen Behandlung Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen.

Werterhaltung der Vorsorgevermögen bei gleichzeitiger langfristiger Renditeoptimierung, Mitspracherecht der Anleger, Transparenz in der Anlagetätigkeit und kostengünstige Lösungen: Diesen Grundsätzen leben die in der Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST) zusammengeschlossenen Anlagestiftungen in der Schweiz seit langem nach. Damit leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Renditeziele der Pensionskassen. Rund 100 Mrd. Franken haben die Vorsorgeeinrichtungen in diversen Anlagekategorien bei Anlagestiftungen angelegt.

Kompetenzzentrum für die Verwaltung des Alterskapitals

Die Anlagestiftungen sind ausschliesslich zum Zweck der Verwaltung von Vorsorgegeldern für die 2. und 3. Säule geschaffen worden. Sie sind ein wichtiger Träger für die kollektive Anlage von Pensionskassen-, Freizügigkeits- und Säule 3a-Gelder. Gerade die Fokussierung auf die Vorsorge macht das Institut Anlagestiftung zum Kompetenzzentrum für die Verwaltung von Alterskapital.

Optimale Rahmenbedingungen zum Wohl der Altersvorsorge

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen lohnt es sich, die ausschliesslich für den inländischen Vorsorgemarkt vorgesehenen Kollektivanlagen der Anlagestiftungen durch die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen zum Wohl der Altersvorsorge zu stärken.

Aufsicht weicht von Grundsatz ab

Anlagestiftungen sollen die Pflicht, aber auch das Recht haben, die gleichen Anlagerichtlinien zu befolgen, wie die bei ihnen anlegenden Vorsorgeeinrichtungen. Diese Bestimmungen sind in der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) festgehalten. In der 2011 erlassenen Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) ist der Ordnungsgeber jedoch von diesem Grundsatz abgewichen:

• Anlagestiftungen werden benachteiligt

Die ASV enthält in diversen Punkten restriktivere Regeln als die BVV2, welche von den Vorsorgeeinrichtungen einzuhalten sind. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung von Vorsorgeeinrichtungen, die ihr Vermögen über Anlagestiftungen investieren im Vergleich mit solchen, die direkt oder über andere kollektive Anlageinstrumente anlegen. Dies hat auch die OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV) erkannt und entsprechend in ihrem Tätigkeitsbericht 2013 festgehalten.

Konzept (Teil-) Revision ASV

- **Die Diversifikation soll bei den Vorsorgeeinrichtungen erfolgen**

Die Diversifikation der Anlagen senkt die Risiken. Aber sie sollte am richtigen Ort ansetzen. Die BVV2 schreibt den Vorsorgeeinrichtungen zu Recht ein Mindestmass an Diversifikation vor. Es ist aber unsinnig und schränkt die Anlagestiftung unnötig ein, wenn zusätzlich auch strenge Diversifikationsvorschriften für Anlagestiftungen vorgeschrieben werden. Dies führt zu Doppelspurigkeiten in der Kontrolle und der Aufsicht, welche die Produkte zuungunsten der Vorsorgenehmer verteuern. Zudem verunmöglicht dies, viele von den Vorsorgeeinrichtungen nachgefragte Anlagelösungen anbieten zu können.

Die KGAST fordert eine rasche Behebung dieser Benachteiligungen und Doppelspurigkeiten im Interesse der Vorsorgenehmer.

- **Steuerliche Nachteile honorieren Anstrengungen der Vorsorgenehmer nicht**

Das schweizerische 3-Säulen-System behandelt Vorsorgegelder steuerlich privilegiert. Doch ausgerechnet Pensionskassen und Anlagestiftungen, also die zentralen Akteure zur Sicherung der Vorsorgegelder, werden steuerlich benachteiligt, indem sie Stempelabgabe- und Mehrwertsteuerpflichtig sind:

- **Stempelabgaben führen zu Wettbewerbsverzerrung**

Dies ist eine schwerwiegende steuerliche Benachteiligung im Vergleich zu anderen Kollektivanlagen, welche von der Stempelabgabe befreit sind. Es führt zu unerwünschten Wettbewerbsverzerrungen und letztlich zu einer Schwächung der Vorsorge.

- **Mehrwertsteuer führt zu höheren Kosten**

Pensionskassen und Anlagestiftungen müssen bei der Vergabe von Mandaten an Banken und Vermögensverwalter die Mehrwertsteuer bezahlen, während andere Kollektivanlagen davon befreit sind.

Die KGAST fordert deshalb eine Beseitigung dieser steuerlichen Ungleichbehandlung von Anlagestiftungen.

- **Schutz vor Bürokratie und schädlicher, international orientierter Regulierung**

Die Regulierungswelle, welcher der Finanzmarkt ausgesetzt ist, bringt neben erhöhten Kosten auch nachteilige Auflagen mit sich, die für den ausschliesslich inländisch orientierten Vorsorgemarkt nutzlos oder gar schädlich sind. Mit einer eigenständigen Regulierung und Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen des BVG und der zugehörigen Verordnungen bietet sich eine Chance, Institutionen wie Anlagestiftungen, die rein dem Vorsorgezweck dienen, vor solch unerwünschten Effekten wenn immer möglich zu bewahren:

- **Schutz der Vorsorgegelder vor unnötiger Regulierung**

Die Politik hat im Rahmen der beruflichen Vorsorge (BVG) die Möglichkeit, die Vermögensanlage für Vorsorgezwecke unabhängig von anderen Interessensgruppen und internationalen Koordinationszwängen zu gestalten, weil der Anlegerkreis eindeutig eingegrenzt ist. Diese Gestaltungsfreiheit soll sich bei Anlagestiftungen und ihren Vorsorgekunden in erleichterten Verfahren, reduzierter Auflagen und weniger Bürokratie niederschlagen. So können Vorsorgevermögen auch zukünftig kostengünstig und zielgerecht verwaltet werden.

Konzept (Teil-) Revision ASV

- **Anlagestiftungen ohne internationale Auflagen**

Die zum Zweck der Verwaltung inländischer Vorsorgegelder gegründeten Anlagestiftungen kommen, anders als andere Anlageformen, ohne die Einführung von internationalen Auflagen aus. Dieser Vorteil soll konsequent im Interesse der Anleger genutzt werden.

Politik hat nötigen Gestaltungsspielraum

Anlagestiftungen sind die massgeschneiderte Art, Vorsorgegelder zu verwalten. Sie spielen für die effiziente Verwaltung von langfristig anzulegendem Alterskapital in der 2. und 3. Säule eine massgebliche Rolle, die im Interesse einer effizienten Vorsorge zukünftig weiter gestärkt werden muss. Dazu sind insbesondere die folgenden politischen Forderungen umzusetzen:

- Keine Regulierungen, die über die Bestimmungen für andere kollektive Anlagen für Pensionskassen hinausgehen.
- Keine restriktiveren Anlagerichtlinien als sie für die Pensionskassen, also die ausschliesslichen Nutzer der Anlagestiftungen, gelten
- Gleiche Bestimmungen bezüglich Stempelabgabe und Mehrwertsteuer für Anlagestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen, wie sie für die dem Kollektivanlagengesetz (KAG) unterstellte Kollektivanlagen gelten.

Weitere Informationen und Auskünfte:

Kurt Brändle, Geschäftsführer KGAST; mail@kgast.ch; Tel. 044 312 52 94
www.kgast.ch



Konzept (Teil-) Revision ASV

C 1) Kontakte WAK-NR

Aeschi Amstutz	Thomas Adrian	+41 33 251 01 01	www.adrian- amstutz.ch	www.aeschi.com	+41 33 251 01 01	www.aeschi.com www.adrian-amstutz.ch
Bertschy Birrer-Heimo	Kathrin Prisca	+41 41 280 69 30	www.priscabirrer- heimo.ch		+41 41 280 69 30	www.priscabirrer-heimo.ch
Caroni	Andrea			www.andrea- caroni.ch		www.andrea-caroni.ch
Darbellay de Buman	Christophe Dominique	+41 26 322 66 01	www.debuman.ch	www.darbellay.ch	+41 26 322 66 01	www.darbellay.ch www.debuman.ch
Egloff	Hans	+41 58 206 10 00	www.egloffpartner.ch	www.hans- egloff.ch	+41 58 206 10 00	www.egloffpartner.ch
Flückiger-Bäni	Sylvia	+41 62 721 40 55	www.flueckiger- holz.ch	+41 62 721 32 30 www.politikerin.ch	+41 62 721 40 55	www.flueckiger-holz.ch
Germanier	Jean-René			+41 27 346 12 16 www.jean-rene- germanier.ch	+41 27 346 12 16	www.jean-rene- germanier.ch
Hassler	Hansjörg			+41 81 661 16 65 www.hansjoerg- hassler.ch	+41 81 661 16 65	www.hansjoerg-hassler.ch
Jans Leutenegger Oberholzer Maier	Beat Susanne Thomas	+41 61 462 22 10	www.beatjans.ch www.s-leutenegger- oberholzer.ch	+41 61 692 99 71 www.thomas- maier.ch	+41 61 692 99 71 +41 61 462 22 10	www.beatjans.ch www.s-leutenegger- oberholzer.ch www.thomas-maier.ch
Maire	Jacques- André	+41 32 889 42 19		+41 32 937 12 28 www.j-a-maire.ch	+41 32 889 42 19	www.j-a-maire.ch
Marra	Ada		www.adamarra.blogspot.com			www.adamarra.blogspot.com
Matter	Thomas		www.mattergroup.ch	www.thomasmatte r.ch		www.mattergroup.ch
Meier-Schatz	Lucrezia			+41 71 377 18 10 www.meier- schatz.ch	+41 71 377 18 10	www.meier-schatz.ch
Müller	Philipp	+41 62 771 61 55	www.mueller- philipp.ch		+41 62 771 61 55	www.mueller-philipp.ch
Noser	Ruedi	+41 55 254 51 10	www.ruedinoser.ch		+41 55 254 51 10	www.ruedinoser.ch
Pardini	Corrado			+41 32 384 80 74 www.pardini.ch	+41 32 384 80 74	www.pardini.ch
Rime	Jean- François	+41 26 919 82 82		+41 26 912 30 42	+41 26 919 82 82	
Ritter	Markus			+41 71 755 77 11 www.markusritter. ch	+41 71 755 77 11	www.markusritter.ch
Schelbert	Louis			www.louis- schelbert.ch		www.louis-schelbert.ch
Walter	Hansjörg			+41 52 378 10 80 www.hansjoerg- walter.ch	+41 52 378 10 80	www.hansjoerg-walter.ch



Konzept (Teil-) Revision ASV

C 2) Kontakte WAK-SR

Baumann	Isidor			+41 41 885 10 10		+41 41 885 10 10	
Bischof	Pirmin	+41 32 333 33 11	www.pirmin- bischof.ch			+41 32 333 33 11	www.pirmin- bischof.ch
Engler	Stefan				www.stefanengl er.ch		www.stefanengl er.ch
Fetz	Anita		www.fetz.ch				www.fetz.ch
Föhn	Peter	+41 41 831 80 80	www.mab- moebel.ch		www.peter- foehn.ch	+41 41 831 80 80	www.mab- moebel.ch
Germann	Hannes			+41 52 649 25 83	www.hannesger mann.ch	+41 52 649 25 83	www.hannesger mann.ch
Graber	Konrad	+41 41 368 12 30			www.konradgra ber.ch	+41 41 368 12 30	www.konradgra ber.ch
Hefti	Thomas	+41 55 640 25 44		+41 55 644 43 21	www.thomashef ti.ch	+41 55 640 25 44	www.thomashef ti.ch
Keller-Sutter	Karin	+41 71 244 18 84			www.karin- keller-sutter.ch	+41 71 244 18 84	www.karin- keller-sutter.ch
Levrat	Christian				www.levrat.ch		www.levrat.ch
Recordon	Luc	+41 21 345 36 40	www.verts- vd.ch		www.verts- vd.ch/membres- et- elus/membres/r /recordon-luc/	+41 21 345 36 40	www.verts- vd.ch
Schmid	Martin			+41 81 250 08 77	www.martin- schmid.ch	+41 81 250 08 77	www.martin- schmid.ch
Zanetti	Roberto			+41 32 675 36 80	www.robertoza netti.ch	+41 32 675 36 80	www.robertoza netti.ch